

FahrSchulPraxis April 2013 - Ausgewählte Artikel dieser Ausgabe im WWW > mehr ...



[Durch Auswahl eines Links wird unterhalb dieser Auflistung der vollständigen Artikel bzw. weitere Informationen dazu angezeigt:](#)

[182 Inhalt](#)

[183 EDITORIAL: Abschied und Neubeginn](#)

[186 Kurz und aktuell: E-Learning / Frühjahrsputz](#)

[192 Stichtag 19.01.2013 – Wie ist die Umstellung gelaufen?](#)

[197 ifz-Studie zur Motorradausbildung – Wo sind Verbesserungen möglich?](#)

[201 Motorradausbildung: Ihr Einstieg in die Motorradsaison](#)

[203 Deutsche Fahrlehrer-Akademie: Tag des Kuratoriums in Stuttgart](#)

[210 Freie Mitarbeiter: Risiko Scheinselbstständigkeit lauert](#)

[211 Bundesarbeitsgericht zur Krankmeldung: Gelber Zettel schon am ersten Tag?](#)

[212 Entzug der Fahrerlaubnis: Wer zu oft falsch parkt, riskiert seinen Führerschein](#)

[215 Unterlassungserklärungen: Wer haftet nach Geschäftsübergabe?](#)

[220 Gerichtsurteile: \(2155\) Fahrradfahrer auf Busspur entgegen Fahrtrichtung / \(2154\) Schockschaden nach tödlichem Unfall der Tochter / \(2153\) Kein Aufbauseminar für Verkehrssünder / \(2152\) Kein vorschneller Unfallfahrzeugverkauf / \(2151\) Bremsbereitschaft bei Vorfahrtberechtigung / \(2150\) Unfallversicherungsschutz für Raucher? / \(2149\) Gesetzliche Feiertage können Urlaubstage sein](#)

[Mitglieder des FLVBW finden die FPX als PDF-Datei im Downloadbereich des internen InternetForums...](#)

---

# Unterlassungserklärungen: Wer haftet nach Geschäftsübergabe?

© FahrSchulPraxis - Entnommen aus Ausgabe April/2013, Seite 215

**Nach einer Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 02.04.2012 (AZ 52 O 123/11) haftet der neue Firmeninhaber bei Fortführung der Firma auch für Unterlassungserklärungen, die vom bisherigen Firmeninhaber abgegeben worden sind.**

Die Richter hatten über einen Fall zu entscheiden, in dem der Inhaber eines Unternehmens gegenüber Verbrauchern eine AGB-Klausel verwendete, die als ausschließlichen Gerichtsstand Berlin vorsah. Dafür wurde er abgemahnt und aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dieser Aufforderung kam er nach. Er verpflichtete sich darin, diese AGB-Klausel zukünftig nicht mehr zu verwenden und im Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Etwa ein Jahr später wurde das Unternehmen verkauft. Der Erwerber verwendete weiterhin die wettbewerbswidrige Klausel. Hierauf forderte die Wettbewerbszentrale vom neuen Inhaber die mit dem Vorgänger vereinbarte Vertragsstrafe ein. Der Erwerber weigerte sich jedoch, den Betrag zu zahlen. Er behauptete, von der Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung nichts gewusst zu haben.

Mehr dazu finden Sie in der FahrSchulPraxis, Ausgabe April/2013, auf Seite 215 ...

oder

[Mitglieder des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg finden den vollständigen Text des Artikels im PDF-Format über diesen Link im internen InternetForum ...](#)

**FahrSchulPraxis**  
Das südwestdeutsche Fahrlehrermagazin

Unser Tipp: Die FahrSchulPraxis ist auch im Abonnement erhältlich. [Mehr ...](#)